



Landgericht Arnsberg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] GmbH, [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sieling, Klingenderstraße 5,
33100 Paderborn,

g e g e n

die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht - 1. Kammer für Handelssachen - Arnsberg
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Siedhoff
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO
nach Schriftsatznachlass bis zum 08.11.2012
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 156,50 € zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 1/5 und die Klägerin 4/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur im geringen Umfang Erfolg.

I.

In dem sich aus dem Tenor dieses Urteils ergebenden Umfang ergibt sich der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

1.

Dem Grunde nach liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 UWG vor: Die von der Klägerin in Gestalt des vorprozessualen Schreibens vom 13.07.2012 ausgesprochene Abmahnung war berechtigt, da ihr ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 UWG zustand. Die Werbung mit der Aussage: „Bei uns kaufen Sie sicher und zum günstigsten Preis – GARANTIERT!“ suggeriert das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils in jedem Falle, was durch die Verwendung des Wortes „Garantie“ noch verstärkt wird. Insofern stellt sich der vorliegende Fall anders dar als der vom OLG Hamm (GRUR 1988, 768) entschiedene, in dem das OLG Hamm ausgeführt hat, eine Werbung mit der Anpreisung „das Günstigste“ sei noch zu tolerieren, da der Begriff „das Günstigste“ nicht automatisch bedeute, dass das Angebot auch „das Billigste“ sei. Denn durch die Verwendung des Ausdrucks „Garantiert“ geht die Werbung im vorliegenden Fall darüber hinaus und verstößt deshalb – wenn auch nur knapp – gegen die Regelung des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 UWG.

Dabei kann auch unter Zugrundelegung des Beklagtenvortrages (noch) nicht festgestellt werden, dass sich die Klägerin mit der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs gemäß vorprozessualen Schreiben vom 13.07.2012 dem Vorwurf der unzulässigen Rechtsausübung im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG aussetzte mit der Folge, dass die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs unzulässig gewesen wäre und ihr kein Aufwendungsersatzanspruch zustände.

Der dem Grunde nach gegebene Anspruch besteht in der Höhe jedoch nur im geringfügigen Umfang:

Die Kammern für Handelssachen des Landgerichts Arnsberg vertreten in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Streitwertfestsetzung auch in Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in jedem Einzelfall – wie vom Gesetz vorgesehen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO) – im Wege der Ermessenausübung unter Zugrundelegung der konkreten Verhältnisse vorzunehmen ist, wobei maßgeblich für die Festsetzung des Streitwerts im Einzelfall das wirtschaftliche Interesse des jeweiligen Klägers an einem wettbewerbskonformen Verhalten des jeweiligen Beklagten ist (so ausdrücklich OLG Düsseldorf MMR 2008, 171, das im dortigen Fall den Streitwert sogar auf nur 900,00 € festgesetzt hatte im Falle einer wettbewerbswidrigen Handlung aufgrund Fehlens der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung). Für die Streitwertfestsetzung ist vorliegend zum einen zu beachten, dass es sich um einen nicht besonders bedeutenden Wettbewerbsverstoß gehandelt hat. In Fällen dieser Art bemessen die Kammern für Handelssachen des Landgerichts Arnsberg den Streitwert üblicherweise mit einem Betrag von 3.000,00 €. Vorliegend kommt hinzu, dass nach Ansicht des Gerichts die Werbung mit der Aussage „bei uns kaufen Sie sicher und zum günstigsten Preis – garantiert!“ nur knapp den Bereich der zulässigen Werbung überschreitet, wie sich aus der Bezugnahme (siehe oben) auf das Urteil des OLG Hamm (GRUR 1988, 768) ergibt. Dieser Umstand rechtfertigt es, den Streitwert im vorliegenden Fall mit (nur) 1.500,00 € festzusetzen.

Gemäß der maßgeblichen Gebührentabelle ergibt sich daraus ein Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von $1,3 \times 105,00 \text{ €} = 136,50 \text{ €}$, zu dem die Pauschale für Post und Telekommunikation gemäß 7002 VVRVG hinzuzurechnen ist, so dass der Aufwendungsersatzanspruch sich auf 156,50 € beläuft.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus den §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Ein weitergehender Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Rechtsgedanken eines erklärten Anerkenntnisses im Sinne des § 781 BGB. Die Ausführungen auf Blatt 3 der Klageschrift, letzter Absatz, geben die Darlegungen im vorprozessualen Schreiben des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 20.07.2012 – dort Blatt 3 – nur unvollständig und deshalb sinnerhellend wieder, weil der Halbsatz „Ich rate meiner Mandantin zu folgendem“ auf Blatt 3 der Klageschrift nicht zitiert wird. Die Kammer sieht davon ab, diese Vorgehensweise zu kommentieren.

III.

Anderweitige, das weitergehende Zahlungsbegehren der Klägerin stützende Anspruchsgrundlagen fehlen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 S. 1, 713 ZPO.

Siedhoff

Ausgefertigt

(VossM)

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Landgerichts

